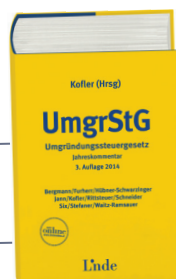


Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN



JETZT AUCH ONLINE

www.lindeonline.at/umgruendungen

BESTELLFORMULAR

Bitte ausfüllen und an den Linde Verlag faxen oder einen Scan per Mail schicken.

E-Mail: office@lindeverlag.at **Fax:** 01-24630-23

Ja, ich bestelle

Umgründungssteuergesetz-Jahreskommentar, Kofler (Hrsg), 3. Aufl., ISBN 978-3-7073-2523-2

___ Ex. AbopreisEUR 168,-
___ Ex. Regulärer PreisEUR 210,-

Lindeonline Zusatzbibliothek Umgründungssteuerrecht

___ Ex. Jahresabonnement 2014/Monat*EUR 34,-

Preise Bücher inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten.*Preise online exkl. 20 % MwSt. Jahresabonnement, Einstieg jederzeit möglich. Preise online schließen 3 Benutzer ein. Der Betrag (zzgl. Versandkosten) wird nach Erhalt der Sendung überwiesen. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Es gelten die AGB des Linde Verlags. Buchbestellungen im Onlineshop sind versandkostenfrei.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer PLZ/Ort

E-Mail/Telefon Datum/Unterschrift

Linde Verlag Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, 1210 Wien, Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde

Jetzt
lieferbar!

DER NEUE JAHRESKOMMENTAR

UmgrStG

praxisorientiert, kompakt & aktuell



UmgrStG- Jahreskommentar 2014

Kofler (Hrsg)
3., akt. Aufl. 2014
1.240 Seiten, Ln. + SU
Abopreis EUR 168,-
Regulärer Preis EUR 210,-

AUCH
online
www.lindeonline.at

➤ **Wartungserlässe des BMF**
➤ **Rechtsprechung von EuGH,
VwGH und UFS**

Linde

Ihre Vorteile

1. AKTUELL

Das Werk erscheint jährlich neu, sodass Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis jeweils auf dem neuesten Stand sind. Dies garantiert den AnwenderInnen höchstmögliche Aktualität bei Beschäftigung mit der komplexen Materie.

2. PRAXISGERECHT

TOP-ExpertInnen aus der Wissenschaft und Praxis kommentieren für PraktikerInnen. Zitate aus Judikatur und Literatur, Beispiele und Querverweise sorgen für Verständlichkeit.

3. ÜBERSICHTLICH

Gliederungsübersichten, systematische und strukturierte Bearbeitung und Einsatz von „eye-catchern“ führen zum raschen Auffinden der gewünschten Kommentierung.

4. KOMPAKT

Alles bei der Hand in einem Band: Gesetzestext, Literaturübersicht und Kommentierung in erforderlicher Breite ohne überflüssigen Ballast.

5. KOMPETENT

Universitätslehrende und PraktikerInnen lassen ihre langjährige Erfahrung und ihr umfangreiches Praxiswissen in die Bearbeitung einfließen.

DER HERAUSGEBER



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU); Univ.-Prof. für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an der JKU Linz; Fachautor und Vortragender.



Rechtsentwicklung der Bestimmung

2

Themenrelevante Literatur auf einen Blick

3

Ausführliche Kommentierung

Gesetzestext: allfällige Änderungen zur Voraufgabe sind durch Balken sofort ersichtlich

1

Übersichtliche Gliederung

4

5

Artikel V
Realteilung

Anwendungsbereich

§ 27. (1) ¹Eine Realteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2 oder 3) von Personengesellschaften auf Grundlage eines schriftlichen Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) und einer Teilungsbilanz zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (§ 29 Abs. 2) tatsächlich auf Nachfolgeunternehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Gänze oder teilweise zuzurechnen war.
²Voraussetzung ist, dass das übertragene Vermögen am Teilungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Teilungsvertrages, für sich allein einen positiven Verkehrswert besitzt.
³Die Personengesellschaft hat im Zweifel die Höhe des positiven Verkehrswertes durch ein begründetes Gutachten des unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen.
⁴Besteht die Personengesellschaft bei der Realteilung Vermögen (Abs. 2 oder 3) verbleiben.

(2) Zum Vermögen zählen nur Betriebe, Teilbetriebe und Teile im Sinne des § 12 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt folgendes:

- Liegen bei einem Forstbetrieb keine Teilbetriebe im Sinn vor, gilt als Teilbetrieb die Übertragung von Flächen, für Realteilungsanspruch besteht und die vom Nachfolgeunternehmer geführt werden können.
- Liegen bei einem Betrieb, dessen wesentliche Grundlage Kundenstock ist, keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Teilbetrieb die Übertragung jenes Teiles des Klienten der vom Nachfolgeunternehmer bereits vor der Realteilung worden ist und für sich als Betrieb geführt werden kann.

(4) Personengesellschaften sind solche, bei denen die Gewinner (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(5) Auf Realteilungen sind die §§ 28 bis 31 anzuwenden.

[BGBI I 2010/34]

Rechtsentwicklung: BGBI 1991/699 (UmgrStG; RV 266 AB 354 S. 110 ff.); BGBI 1993/818 (StRefG 1993; RV 1237 AB 1301 BlgNR 18 S. 110 ff.); BGBI 1996/797 (AbgÄG 1996; RV 497 AB 552 BlgNR 20. GP) (Einführung der Abs 3 und 4 in Abs 4 und 5 sowie Einfügung eines Verweises auf § 27 Abs 2 in Abs 1) (Neufassung des § 27 Abs 1 (BudBG 2003; RV 59 AB 111 BlgNR 22. GP) (Neufassung des § 27 Abs 1 (BudBG 2003; RV 1187 AB 1213 BlgNR 22. GP) (Neufassung des § 27 Abs 1 (AbgÄG 2010; RV 662 AB 741 BlgNR 24. GP) (Anpassung des Abs 1 an die neue Rechtsform der Personengesellschaft).

Literatur 2013: Beiser, Die Gerichtsgebühr für Realteilungen nach SWK 2013, 1238; Bergmann, Gebot rechnerisch doppelter Wechsel bei Realteilungen mit fortgesetzter Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, C. Realteilungen mit doppelter Wechsel der Gewinnermittlungsart, RWZ 2013, 1312. richtig – die steuerneutrale Erbteilung, SWK 2013, 1312.

Kofler, UmgrStG³

§ 23 Hübner-Schwarzinger/Six

F. Positiver Verkehrswert	66–78
1. Erfordernis	66–70
2. Zeitliche Aspekte	71–75
3. Ermittlung	76–78
G. Schlussbilanz	81–98
1. Bilanzerfordernis	81–92
2. Wechsel der Gewinnermittlungsart	93–98
III. Rechtsfolgen	
A. Rechtsfolgen innerhalb des Anwendungsbereiches des Art IV	106–116
1. Allgemeines	106–109
2. Rechtsfolgen für Zusammenschlusspartner, die kein Vermögen iSd Abs 2 übertragen	110–116
B. Rechtsfolgen außerhalb des Anwendungsbereiches des Art IV	121–134

I. Allgemeines

A. Regelungsgegenstand

- Regelungsgegenstand des § 23 ist einerseits die Normierung der **Anwendungsvoraussetzungen**, die für einen Zusammenschluss erfüllt werden müssen, um von Art IV erfasst zu sein. Andererseits ordnet die Bestimmung für vom Anwendungsbereich des Art IV erfasste Zusammenschlüsse rechtsfolgenrechtlich die Anwendung der §§ 24 bis 26 an.

B. Begriffsbestimmung

- Der „Zusammenschluss“ im ertragsteuerrechtlichen Sinn ist weder im Zweiten Buch des UGB noch in einem gesellschaftsrechtlichen Sondergesetz (ähnlich dem UmwG oder dem SpaltG) explizit geregelt (der Begriff „Zusammenschluss“ findet sich im UGB lediglich an einer Stelle und zwar in einem Klammerausdruck in der Bestimmung zur Bewertung von Einlagen und sonstigen Zuwendungen anlässlich von Umgründungen in § 202 Abs 2 UGB, s dazu ausführlich mwN Hirscher/Six in HB Sonderbilanzen I 383 ff). Es gibt also – anders als bei der Verschmelzung, der Umwandlung und der Spaltung – kein eigenständiges Rechtsinstitut im **Gesellschaftsrecht** (das Gleiche gilt für die Einbringung und die Realteilung, s § 12 Rz 36 ff und § 27 Rz 21 ff), der Begriff „Zusammenschluss“ als eine eigenständige Form einer **Umstrukturierung von Personengesellschaften** ist dem Gesellschaftsrecht fremd (zum Tatbestand des Zusammenschlusses aus unternehmensrechtlicher Sicht s unten Rz 10; vgl ausführlich mwN Nummer in H/W/B, HdU Art IV Unternehmensrecht Rz 7).

- Da somit auch eine eigenständige unternehmens- bzw gesellschaftsrechtliche Definition des Begriffs „Zusammenschluss“ – wie sie für die Verschmelzung, die Umwandlung und die Spaltung existiert – fehlt, wird der Begriff des „Zusammenschlusses“ für umgründungssteuerrechtliche Zwecke im UmgrStG selbst definiert. Gem § 23 liegt demnach ein Zusammenschluss iSd UmgrStG vor, wenn
 - **begünstigtes Vermögen** (Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile, s § 23 Rz 21 ff)
 - ausschließlich gegen **Gewährung von Gesellschafterrechten** (s § 23 Rz 36 ff)
 - auf Grundlage eines schriftlichen Zusammenschlussvertrages (s § 23 Rz 46 ff)
 - und einer **Zusammenschlussbilanz** (s § 24 Rz 31 ff)

736 Kofler, UmgrStG³

Der Jahreskommentar zum UmgrStG 2014

Neu in der 3. Auflage:

- Einarbeitung der umfangreichen Wartungserlässe des BMF, insbesondere zur Einbringung (Art III UmgrStG)
- Aktuell ergangene Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS werden umfassend behandelt, unter anderem zur Verlustverwertung und zu Umgründungen in der Unternehmensgruppe
- Detaillierte und vollständige Berücksichtigung des aktuellen Fachschrifttums

DAS AUTORENTEAM

- Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler**
- Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.,** Mitarbeiter des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der JKU Linz.
- Dr. Gebhard Furherr, WP & StB** bei LeitnerLeitner Österreich, Schwerpunkt internationale Steuerplanung, insbesondere CEE.
- Mag. Dr. Petra Hübner-Schwarzinger, StB** in Wien mit dem Schwerpunkt Rechtsformgestaltung und Umgründungen.
- Dr. Martin Jann, StB** und Director bei PwC Wien mit Schwerpunkt (inter)nationale Umgründungen, Konzernsteuerrecht und M&A.
- Mag. Franz Rittsteuer, StB** und Manager bei PwC Wien mit Schwerpunkt (inter)nationale Umgründungen, Konzernsteuerrecht und internationales Steuerrecht.
- MMag. Thomas Schneider, Senior Manager** bei PwC Wien mit Schwerpunkt Konzernsteuerrecht, internationales Steuerrecht und Umgründungen.
- Dr. Martin Six, StB, Senior Manager** bei Deloitte Wien; Lektor an der WU Wien; Schwerpunkt Umgründungen, Konzernsteuerrecht und Internationales Steuerrecht.
- Dr. Markus Stefaner, StB, Senior Manager** bei Ernst & Young Österreich; Lektor an der WU Wien.
- StB Dr. Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M.,** Waitz-Obermühlner Rechtsanwälte mit Schwerpunkt Umgründung, M&A, (inter)nationale Konzernsteuerplanung.